

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Juli 2005

Nummer 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 304 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss im Bereich der Futtermittelkontrolle. S. 275
- 305 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PK Dietmar Mallek und PK'in Denise Dondoni). S. 276
- 306 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KOK'in Tanja Finke). S. 277
- 307 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Herr Heinrich Königs). S. 277
- 308 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Polizeimeisterin Nina Unland). S. 277
- 309 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam, Solingen). S. 277
- 310 Anerkennung einer Stiftung („NUC Gartenbau-Stiftung“). S. 277

Wirtschaft und Verkehr

- 311 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 398 und 473 in den Stadtgebieten Duisburg und Krefeld zu Gemeindestraßen. S. 278

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 312 Bekanntmachung über den Aktionsplan für den Bereich Duisburg Nord gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 278
- 313 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HDM GmbH, Am Schürmannshütt 23, 47441 Moers. S. 278
- 314 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wuppertaler Stadtwerke AG. S. 279
- 315 Änderung der Satzung der Deichschau Bislich. S. 279
- 316 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landwirtes Jörg Boves in Kempen. S. 282
- 317 Antrag der RWE Umwelt West GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 282
- 318 Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort, auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die PAG Rossenrayer Ley 2. S. 282

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 319 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 322 816 804 7 (1 816 804 7), Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7) und Nr. 421 091 240 0 (1 091 240 0)). S. 283

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 304 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung zwischen der Stadt
Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss
im Bereich der Futtermittelkontrolle**

Bezirksregierung
31.1.6.13

Düsseldorf, den 12. Juli 2005

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung im Bereich der Aufgaben der Futtermittelkontrolle zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss

Nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 – SGV. NW. 202 – zuletzt geändert am 30. 4. 2002, wird zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Inhalt

Die kreisfreien Städte und Landkreise als Veterinärbehörden sind nach § 19 Abs. 1a des Futtermittelgesetzes in Verbindung mit der Futtermittelkontrollverordnung verpflichtet, Futtermittelkontrollen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 näher beschriebenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss eine Fachkraft mit der erforderlichen Qualifikation.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Fachkraft
 - führt die Aufgaben nach dem Futtermittelgesetz, der Futtermittelverordnung sowie nach den hierzu ergangenen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Zweck der amtlichen Futtermittelkontrollen durch,
 - organisiert Tierschauen, insbesondere die jährlich stattfindende Pferdeschau in Wickrath,
 - wirkt mit bei der Schätzung von Vieh im Falle von Tierseuchen,
 - führt Tierzuchtberatung durch einschließlich der Überwachung der Kennzeichnungspflicht bei Vieh und der Kontrolle der Equidenpässe.
- 2) Im Einvernehmen zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss wird eine Dienstanzweisung erlassen.

3) Die Fachkraft gibt aufgrund der örtlichen Feststellungen jeweils der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) erforderlichen Berichte hierzu. Die Fachkraft nimmt die erforderlichen Futtermittelproben.

§ 3 Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Fachkraft in der Regel 20 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für die Stadt Mönchengladbach und zu 80 % für den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung.

Die zuständigen Fachämter erstellen jährlich einvernehmlich einen Einsatzplan. Über den Stand der Erledigung erhält die Stadt jährlich zum 30. 5. und 30. 11. einen Tätigkeitsbericht.

§ 4 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Fachkraft üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat aus.

§ 5 Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Kreis 20 % der Kosten einer Fachkraft mit Vergütung nach IVa BAT zuzüglich der Sachkosten, insbesondere Reisekosten bzw. Wegstreckenentschädigung, soweit sie im Interesse der Futtermittelkontrolle/Tierzuchtberatung angefallen sind. Die Kostenaufteilung erhöht oder vermindert sich, wenn sich das Verhältnis des Viehbestandes von Stadt und Kreis um mindestens 3 Prozentpunkte verändert.

Der Kostenerstattung werden die jeweils nach den tariflichen Vorschriften für Angestellte des öffentlichen Dienstes entstehenden Aufwendungen zugrunde gelegt.

§ 6 Abwicklung

Der Kreis stellt bis 28. 2. eines Jahres die im Haushaltsjahr des Vorjahres entstandenen Personal- und Sachkosten fest und teilt diese der Stadt mit.

Die Stadt leistet am 1. 4. und 1. 10. Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung bemißt sich an den Aufwendungen der zurückliegenden zwei Haushaltsjahre. Über- oder Unterzahlungen werden bei der ersten Abschlagszahlung berücksichtigt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung zum 1. 4. 2005 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten zum 31. 12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat bis 31. 12. des Vorjahres schriftlich zu erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Neuss, der Stadt Rheydt, der Stadt Viersen und dem Landkreis Grevenbroich vom 22. 1. 1962 wird aufgehoben.

Mönchengladbach, den 19. Mai 2005

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Dr. Michael Schmitz
Beigeordneter

Neuss/Grevenbroich, den 17. Januar 2005

Für den Rhein-Kreis Neuss

Dieter Patt
Landrat

Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss vom 19. 5. 2005/17. 1. 2005 zur Wahrnehmung im Bereich der Aufgaben der Futtermittelkontrolle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 2005

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 275

305

Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(PK Dietmar Mallek
und PK'in Denise Dondoni)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 15. Juli 2005

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Der Polizeidienstausweis Nr. 0327986 des PK Dietmar Mallek, ausgestellt am 24. 10. 2003 durch die ZPD NRW.

Der Polizeidienstausweis Nr. 700/00369 der PK'in z. A. Denise Dondoni, ausgestellt am 14. 12. 2001 durch das PP Gelsenkirchen.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 276

**306 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(KOK'in Tanja Finke)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 15. Juli 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0432559 der KOK'in Tanja Finke, ausgestellt am 5. 1. 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 277

**307 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Herr Heinrich Königs)

Bezirksregierung
01.1 – 1504

Düsseldorf, den 15. Juli 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 420, ausgestellt vom Landeskriminalamt NRW am 11. 8. 2000 für Heinrich Königs ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 277

**308 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Polizeimeisterin Nina Unland)

Bezirksregierung
VL 2.1 – 1504

Düsseldorf, den 20. Juli 2005

Der Dienstausweis Nr. 0323094, am 14. 8. 2003 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW ausgestellt für die Polizeimeisterin Nina Unland, ist am 13. 7. 2005 in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Juber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 277

**309 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ralf Adam, Solingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 18. Juli 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ralf Adam
Hermannstraße 6
42897 Solingen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Marc Reuter

ist mit Ablauf des 30. 6. 2005 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 277

310 Anerkennung einer Stiftung
(„NUC Gartenbau-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1156

Düsseldorf, den 19. Juli 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„NUC Gartenbau-Stiftung“

mit Sitz in Straelen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. Juli 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 277

Wirtschaft und Verkehr

311 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 398 und 473 in den Stadtgebieten Duisburg und Krefeld zu Gemeindestraßen

Bezirksregierung
53.32-10-02/04

Düsseldorf, den 13. Juli 2005

Durch den Neubau einer Teilstrecke der L 473n im Gebiet der Städte Duisburg und Krefeld hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der bestehenden Landesstraßen 398 und 473 geändert.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV. NW. 91) werden die Teilstrecken (Ortsdurchfahrten) der

L 398 im Stadtgebiet Duisburg
von Netzknoten 4606 049 Station 1,403 km
nach Netzknoten 4605 091 B Station 1,829 km

L 473 im Stadtgebiet Krefeld
von Netzknoten 4605 074 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4606 082 Station 1,056 km

zu Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufungen werden rückwirkend zum **1. Juli 2005** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 278

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

312 Bekanntmachung über den Aktionsplan für den Bereich Duisburg Nord gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
56.8817 – AP DUISBURG NORD

Düsseldorf, den 21. Juli 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Duisburg einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Duisburg Nord aufgestellt. Dieser tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2005 in Kraft.

Der Aktionsplan beruht auf der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten (1999/30/EG) und zweiten (2000/69/EG) Tochterrichtlinie. Diese wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden.

Die bisherigen Messungen in Duisburg-Bruckhausen und Duisburg-Marxloh haben ergeben, dass eine Überschreitung des Grenzwertes für PM₁₀ (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV zu erwarten ist. Nach dieser Verordnung gilt seit 1. 1. 2005 für PM₁₀ ein Jahresmittelwert von 40 µg/m³ als zulässig; der zulässige Tagesmittelwert beträgt 50 µg/m³ und darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplanes sind mit In-Kraft-Treten des Aktionsplanes einzuleiten. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können jedoch auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Aktionsplan kann im Internet unter www.brw.nrw.de eingesehen und/oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, schriftlich oder per E-Mail unter Irp@brd.nrw.de bzw. luftreinhalteplanung@brd.nrw.de angefordert werden.

Im Auftrag
Schreiber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 278

313 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HDM GmbH, Am Schürmannshütt 23, 47441 Moers

Bezirksregierung
56.21.0058/05

Düsseldorf, den 21. Juli 2005

Die HDM GmbH hat mit Datum vom 29. 3. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (KWK) gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb

einer Feuerungsanlage mit einer Gesamtleistung von 5,7 MW Feuerungswärmeleistung in 47441 Moers, Am Bullermannshof 11.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 278

**314 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Wuppertaler Stadtwerke AG**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4686

Düsseldorf, den 28. Juli 2005

Die Wuppertaler Stadtwerke AG beantragte am 9. 8. 2004 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Barmen. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erhöhung der zulässigen Heißdampf-temperatur des Spitzenlastkessels auf 250 °C sowie die Errichtung und der Betrieb eines Einspritzkühlers.

Nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 279

**315 Änderung der Satzung
der Deichschau Bislich**

Bezirksregierung
54.15.82

Düsseldorf, den 14. Juli 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Bislich am 10. 5. 2005 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 19. 6. 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. 6. 2002) wie folgt:

§ 4 Aufgaben wird wie folgt geändert:

§ 4 Ziffer 2 a erhält folgende Fassung:

Gewässer nach § 28 WHG und § 90 LWG zu unterhalten;

§ 6 Benutzen und Betreten von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile wird wie folgt geändert:

§ 6 (1) 2. Satz erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke für die Verbandsunternehmen der Deichschau zur Verfügung zu stellen (§ 33 WVG).

Die Veranlagungsregeln, die der Satzung gemäß § 33 als Anlage 2 beizufügen sind, werden neu gefasst und im Wortlaut mit veröffentlicht.

Rückwirkung:

Auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit und Klarheit, tritt diese Satzungsänderung bereits rückwirkend zum 1. 1. 2005 in Kraft.

Zwar berechtigt diese Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen, die Anordnung der Rückwirkung ist aber dennoch zulässig, da die finanzielle Belastung für die Verbandsmitglieder voraussehbar war, da sie auch nach der alten Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet waren und der Beitrag sich der Höhe nach nicht verändert.

Außerdem sind im laufenden Jahr noch keine Beitragsbescheide verschickt worden, so dass die Rückwirkung auch durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist.

Im Auftrag
Wenzel

Veranlagungsregeln der Deichschau Bislich !

Der Erbentag der Deichschau Bislich hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2005 die nachfolgenden Veranlagungsregeln als Anlage zur Satzung beschlossen.

1. **Veranlagungsregeln** für die Aufgaben gem. § 4 Nr. 1 (**Hochwasserschutz**) und zu § 35 der Satzung der Deichschau:

Grundlage der Veranlagung ist der vom Finanzamt festgesetzte ungekürzte Grundsteuermessbetrag oder der vom Erbentag festgesetzte Ersatzwert der Grundstücke, nutzbaren Wasserflächen, Gebäude und Anlagen innerhalb des Verbandsgebietes.

$$B = G \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

G = Grundsteuermessbetrag (€) oder von der Deichschau festgesetzter Ersatzwert (€)

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag alljährlich festzusetzender Wert)

2. **Veranlagungsregeln** für die Aufgaben gem. § 4 Nr. 2 a (**Gewässerunterhaltung**) und zu § 36 der Satzung der Deichschau:

2.1 Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung für das im Verbandsgebiet liegende Einzugsgebiet wird nach dem Umfang der Erschwerung vorab ermittelt und umgelegt auf die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) und auf die dinglichen Mitglieder für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt, im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.

Die bebauten und befestigten Flächen werden höher bewertet als unbebaute und unbefestigte und erhalten einen Faktor.

2.2 Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie nicht fließende Gewässer (nutzbare Wasserflächen) werden mit dem **Faktor 1** belegt.

2.3 Die bebauten und befestigten Flächen, die im Kataster als bebaut und befestigt zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude- und Freifläche) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut oder befestigt ermittelt werden, werden entsprechend ihrer Nutzung mit einem **Faktor 10** belegt. Für die landwirtschaftlichen, mit GF (Gebäude und Freifläche, Wohnen und/oder Betrieb) gekennzeichneten Flächen, wird eine Flächengröße von bis zu 3000 qm festgesetzt. Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen, werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet. Verkehrsflächen werden mit dem **Faktor 10** belegt.

2.4 Gruppe A (Erschwerer)

2.4.1 Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen

$$B = A \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

A = Befestigte Verkehrsfläche (ha)

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag festzusetzen)

2.4.2 Einleitung von Niederschlagswasser über kommunale Entwässerungsanlagen:

$$B = A \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

A = Entwässerte Fläche (ha)

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag festzusetzen)

2.4.3 Einleitung von Niederschlagswasser durch Mitglieder der Deichschau:

$$B = S \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

S = Anzahl der Einleitungsstellen

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag festzusetzen)

2.4.4 Einleiten von Abwasser (geklärtes Schmutzwasser)

$$B = S \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

S = Anzahl der Einleitungsstellen

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag festzusetzen)

2.4.5 Anlagen an Gewässern (z.B. Brücken, Straßendurchlässe, verrohrte Gewässer)

$$B = L \times f$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Uferlänge in Meter

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag festzusetzen)

2.5 Gruppe B (übrige Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Satzung)

Grundlage der Veranlagung sind die beteiligten Flächen in ha innerhalb des Verbandsgebietes.

$$B = F \times h$$

B = Jahresbeitrag (€)

F = Flächengröße in ha

H = vom Erbentag jährlich festzusetzender Hektarsatz,
= Grundbeitrag für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

3. Veranlagungsregeln für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung (Pumpwerkskosten) durch den Deichverband Haffen.

Grundlage der Veranlagung ist der vom Finanzamt festgesetzte, ungekürzte Messbetrag oder der vom Erbentag festgesetzte Ersatzwert der Grundstücke, nutzbaren Wasserflächen, Gebäude und Anlagen innerhalb des Verbandsgebietes des Deichverbandes Haffen.

$$B = G \times f$$

B = Jahresbeitrag

G = Grundsteuermessbetrag (€) oder der vom Erbentag festgesetzte Ersatzwert (€)

f = Bewertungsfaktor (vom Erbentag alljährlich festzusetzender Wert)

Verteilung der Beitragslast:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, nutzbaren Wasserflächen, Gebäude und Anlagen. Für Grundstücke, nutzbare Wasserflächen, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag festgesetzt.

Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (1977) liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 50 % versehen.

Für öffentliche Verkehrsflächen werden pro ha jährlich Messbeträge festgesetzt :

Wirtschaftswege
Kreisstraßen

Gemeindestraßen
Land- und Bundesstraßen

Auf die nachfolgenden Veranlagungsregeln wird verwiesen, soweit sie für die Beitragsveranlagung der Mitglieder der Deichschau Bislich zugrunde zu legen sind:

- Deichfinanzierungsverband Bislich – Elten
- Deichverband Haffen

Rückwirkung:

Auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit und Klarheit, treten diese Veranlagungsregeln bereits rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Zwar berechtigen diese Veranlagungsregeln in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen, die Anordnung der Rückwirkung ist aber dennoch zulässig, da die finanzielle Belastung für die Verbandsmitglieder voraussehbar war und sich nicht verändert, da sie auch nach den alten Veranlagungsregeln zur Beitragszahlung verpflichtet waren.

Außerdem sind im laufenden Jahr noch keine Beitragsbescheide verschickt worden, so dass die Rückwirkung auch durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist.

Wesel-Bislich, den 10. Mai 2005

Deichschau Bislich
Der Deichgräf:



- Heiligers -

**316 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des
Landwirtes Jörg Boves in Kempen**

Bezirksregierung
56-GV 57/04-Zm/Z

Düsseldorf, den 19. Juli 2005

**Antrag des
Landwirtes Jörg Boves, Kempen,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Jörg Boves hat mit Datum vom 30. 8. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht mit 560 bis weniger als 750 Sauenplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)

auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Hülser Landstraße 44 in Kempen gestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 282

**317 Antrag der
RWE Umwelt West GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
gem. § 31 Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung
52.05.01.14-brII-04/05

Düsseldorf, den 18. Juli 2005

Die RWE Umwelt West GmbH in 41515 Grevenbroich, Benzstr. 1 hat mit Datum vom 7. 4. 2005

einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung der Deponie Brüggen II gestellt.

Antragsgegenstand ist die Aufnahme der Abfallarten 16 01 20 „Glas“, 19 12 11 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ und 20 03 03 „Straßenkehrer“ (in den Sommermonaten) in den Positivkatalog der Deponie Brüggen II.

Gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Juntermanns

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 282

**318 Antrag der LINEG,
Kamp-Lintfort, auf Erteilung
der Zulassung des vorzeitigen Beginns
sowie einer Erlaubnis zur
Entnahme von Grundwasser über
die PAG Rossenrayer Ley 2**

Bezirksregierung
54.6.2.2-WES-244/90

Düsseldorf, den 12. Juli 2005

Die Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2004, ergänzt am 15. 10. 2004, einen Antrag auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a WHG sowie einer Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von ca. 4 Mio. m³/Jahr Grundwasser zur Flurabstandsregulierung im Bereich des Rossenrayer Sees in Kamp-Lintfort.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
- in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 3. a) zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anla-

ge 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 282

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 322 816 804 7 (1 816 804 7),
Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7) und
Nr. 421 091 240 0 (1 091 240 0))

Die Sparkassenbücher Nr. 322 816 804 7 (1 816 804 7), Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7) und Nr. 421 091 240 0 (1 091 240 0) werden nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 18. Juli 2005

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 283

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach